

# Brandschutzordnung Teil B der KHSB

## **a) Brandschutzordnung der Einrichtung:**

**Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin**

## **b) Brandverhütung**

Im gesamten Gebäude besteht Rauchverbot. Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter muss sich über die Brandgefahren am Arbeitsplatz und in seiner Umgebung informieren. Jede Mitarbeiterin/jeder Mitarbeiter muss die Notrufnummer, die Auslösestellen für den Hausalarm (s. Punkt e) und Feuerlöscher sowie die Rettungswege kennen. Offenes Feuer ist zu vermeiden. Kerzen dürfen grundsätzlich nicht angezündet werden. Geburtstagskerzen oder Kerzen auf Adventskränzen dürfen nur mit Erlaubnis der Leitung angezündet werden. Hierzu muss die ununterbrochene Kontrolle der brennenden Kerzen gewährleistet sein. Mängel an elektrischen Anlagen, an Brandschutzeinrichtungen sowie defekte Geräte sind dem Hausmanagement zu melden.

## **c) Brand- und Rauchausbreitung**

Selbstschließende Türen in Fluren, zu besonderen Räumen (Lager-, Heizungsräume usw.) und Treppenträumen dürfen nicht festgestellt oder verkeilt werden. Bei automatisch schließenden Türen dürfen die Schließbereiche nicht verstellt werden.

## **d) Flucht- und Rettungswege**

Rettungswege wie Treppen und Flure sowie Verkehrswege im Freien müssen freigehalten werden. Feuerwehrzufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind ebenfalls freizuhalten. Notausgänge müssen jederzeit von innen leicht zu öffnen und dürfen nicht zugestellt sein.

## **e) Melde- und Löscheinrichtungen**

Im Brandfall ist die Feuerwehr über die Telefone in den Büros unter folgender Nummer zu alarmieren: **0 – 112**. Ferner ist der Hausalarm auszulösen (Scheibe in den Hausalarmkästen in den Fluren einschlagen und Alarmknopf tief drücken).

Zum Löschen von Entstehungsbränden sind Feuerlöscher (Pulver ABC / 6 kg bzw. CO<sub>2</sub>) in der Einrichtung angebracht, im Küchenbereich Fettbrandlöscher und Feuerlöschdecke.

Mit der Funktion des Löschers ist sich vertraut zu machen (Bedienungsanleitung; Aufschrift Löscher).

## **f) Verhalten im Brandfall**

Ruhe bewahren und kein unüberlegtes Handeln. Brand melden, siehe Punkt e).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Etage, die vom Brand betroffen sind, alarmieren die Feuerwehr, siehe Punkt e), leiten durch Betätigen des Hausalarms die Evakuierung ein und informieren die zentrale Stelle (Sekretariat Präsidium) und die Leitungskräfte über die Situation.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einer Etage, die nicht vom Brand betroffen sind, schließen die Türen (nicht verriegeln!), sofern ohne Eigengefährdung möglich auch die Fenster, verlassen das Gebäude und suchen den Sammelplatz auf.

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen.

Am Sammelplatz treffen. Vollzähligkeit feststellen.

Ansprechpartner für die Feuerwehr: Kanzler und Hausmeister.

## **g) Brandmeldung**

Wo brennt es? Einrichtung: Katholische Hochschule für Sozialwesen Berlin,  
Köpenicker Allee 39-57, 10318 Berlin

Was brennt?

Sind Menschen in Gefahr?

Name der/des Meldenden

---

#### **h) Alarmsignale und Anweisungen beachten**

Alarmsignal ist der Hausalarm (auf- und abschwellender Sirenenton). Bei Ertönen des Hausalarms umgehend das Gebäude verlassen. Sammelpunkte aufsuchen.

Folgende Personen geben Anweisungen:

Präsident: Prof. Dr. Ralf-Bruno Zimmermann  
Kanzler : Martin Wrzesinski

Nach Eintreffen der Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

#### **i) In Sicherheit bringen**

Studierende, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Besucherinnen und Besucher, gefährdete Personen und Hilflöse mitnehmen und den Sammelpunkt aufsuchen. Gehfähige Personen in oberen Etagen benutzen den nächstliegenden Treppenraum, sofern rauchfrei. Rollstuhlfahrer/-innen und Personen mit Gehbehinderung in oberen Etagen, die vom Brand betroffen und nicht in der Lage sind, die Treppe zu benutzen, sind in der Ebene in den nächsten Brandabschnitt hinter die Rauchschutz- bzw. Brandschutztür zu evakuieren. Im Erdgeschoss kann ins Freie evakuiert und der Sammelpunkt aufgesucht werden.

**Auf keinen Fall** dürfen die Aufzüge im Brandfall benutzt werden (Lebensgefahr).

Die Feuerwehr ist darüber zu informieren, wo sich noch Rollstuhlfahrer/-innen und Personen mit Gehbehinderung im Gebäude aufhalten.

Bei versperrtem Fluchtweg sich am Fenster bemerkbar machen.

Sammelpunkte: vor dem Haus: Wiese neben dem Hauptweg  
hinter dem Haus: Wiese unter den Eichen im Innenhof

#### **k) Löschversuch unternehmen**

Löschversuch nur ohne Gefährdung der eigenen Person durchführen.

Entstehungsbrände mit dem Feuerlöscher löschen, ggf. mit mehreren Feuerlöschern.

Brände an elektrischen Anlagen sind bevorzugt mit Pulverlöschern zu löschen (Vorsicht: Stromschlaggefahr, einen Sicherheitsabstand von mindestens 1 m einhalten). Als Löschmittel für elektrische Anlagen sind auch Wasser, Schaum und Kohlendioxid (CO<sub>2</sub>) geeignet.

Mit dem Löschmittel Wasser möglichst nur mit Sprühstrahl löschen, jedoch nicht in spannungsführenden Anlageteilen.

#### **l) Besondere Verhaltensregeln**

Wenn das Löschen nicht möglich ist, alle Türen und Fenster zum Brandherd schließen, um eine schnelle Brand- und Rauchausbreitung zu verhindern. Türen nicht verriegeln.

Benutzte Feuerlöscher an der Brandstelle flach auf den Boden legen.

Jeder gelöschte Brand ist unverzüglich dem Kanzler und dem Hausmeister zu melden.

#### **m) Verhalten nach einem Brand**

Die Brandstelle darf nur nach vorheriger Freigabe durch die Feuerwehr und mit ausdrücklicher Genehmigung des Präsidenten, des Kanzlers oder des Hausmanagements wieder betreten werden.

Diese Brandschutzordnung ist eine verbindliche Anordnung, die von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einzuhalten ist.

Berlin, 14. März 2017

Prof. Dr. Ralf-Bruno Zimmermann  
Präsident

# Brandschutzordnung Teil C der KHSB

Zusätzlich zu den im Teil B der Brandschutzordnung getroffenen Festlegungen ergeben sich für folgende Personen spezielle Brandschutzaufgaben.

## a) Brandverhütung

### Aufgaben Hochschulleitung

Dieser Personenkreis ist verantwortlich für folgende Punkte:

- einhalten der Brandschutzbestimmungen bei baulichen Änderungen und Nutzungsänderungen
- festlegen und überwachen von Brandschutzeinrichtungen und Flächen für die Feuerwehr
- anbringen, überwachen und aktuell halten von Hinweis- und / oder Sicherheitsschildern
- genehmigen von Arbeiten mit besonderen Gefahren (z. B. feuergefährliche Arbeiten) nur nach Ausstellung eines dafür geeigneten Erlaubnisscheins (Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten mit Festlegung von zu treffenden Schutzmaßnahmen - Schweißen, Löten, Schneiden oder artverwandte Verfahren)
- überwachen des Rauchverbots
- fortschreiben von Flucht- und Rettungswegplänen und der Brandschutzordnung
- Organisation und Durchführung der Unterweisung der Mitarbeiter/-innen im Brandschutz
- Sofern die Besonderheiten der Einrichtung es zulassen, sind Brandschutzübungen durchzuführen.
- Fristgerechte Durchführung der Wartung an den Brandschutz- und Sicherheitseinrichtungen sowie der Hausalarmanlage.
- Erarbeitung und Aktualisierung des Alarmplans

### Aufgaben Brandschutz Helfer/-innen

Die Brandschutz Helfer/-innen haben die Leitungskräfte und die Fachkraft für Arbeitssicherheit zu informieren über:

- Mängel an Brandschutz- und sicherheitstechnischen Einrichtungen (Hausalarm, Feuerlöscher, Rauch- und Wärmeabzüge, fehlende oder nicht ausreichende Kennzeichnungen etc.)
- verstellte oder versperrte Flucht- und Rettungswege sowie Notausgänge / Notausstiege / Feuerlöscher / Hinweisschilder / Flucht- und Rettungspläne etc.
- das Nichteinhalten der Erlaubnisscheine für feuergefährliche Arbeiten
- das Nichteinhalten des Rauchverbots
- die fristgerechte Prüfung der brandschutztechnischen Einrichtungen (z.B. Handfeuerlöscher)
- besondere und / oder neue Brandgefahren
- Brandvorfälle (Kleinstbrände, die selbst gelöscht werden konnten, aber möglicherweise auch zu gefährlichen Bränden hätten führen können) und Fastbrände
- Mängel an elektrischen Anlagen und Geräten

Weitere Aufgaben:

- Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung der Brandschutzordnung
- Mitwirkung bei der Erstellung und laufenden Aktualisierung des Alarmplans
- Mitwirkung bei der Festlegung von brandschutztechnischen Sicherheitsmaßnahmen bei der Verwendung von Geräten zum Schweißen, Brennen, Löten, Schleifen und Trennen
- in Absprache mit den Leitungskräften sowie der Fachkraft für Arbeitssicherheit Durchführung der jährlichen Unterweisung der Mitarbeiter zum Brandschutz

### Aufgaben Fachkraft für Arbeitssicherheit zum Brandschutz

- Beratung der Leitungskräfte zum Brandschutz
- in Absprache mit den Leitungskräften Kontakte zu den Kontrollbehörden
- Mitwirkung bei der Erstellung und Aktualisierung der Brandschutzordnung
- Mitwirkung bei der Erstellung und laufenden Aktualisierung des Alarmplans
- Mitwirkung bei der Festlegung von brandschutztechnischen Sicherheitsmaßnahmen bei der Verwendung von Geräten zum Schweißen, Brennen, Löten, Schleifen und Trennen

- Mitwirkung bei der Durchführung der Brandschutzmaßnahmen und bei der Auswahl der Brandschutzeinrichtungen
- Teilnahme an Brandsicherheitsschauen

**b) Alarmplan**

Für die Einrichtung ist ein Alarmplan zu erstellen.

**c) Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr**

Der Feuerwehr ist der Zugang zum Gebäude durch umgehendes Öffnen der Zufahrten und Türen zu ermöglichen.

Vor Eintreffen der Feuerwehr sind ggf. Lotsinnen bzw. Lotsen zum Einweisen der Feuerwehr zu postieren. Die Flucht- und Rettungspläne sind bereitzuhalten.

**d) Nachsorge**

Die Folgeschäden nach einem Schadenfeuer sollten durch Sichern der Brandstelle und durch das schnelle Beauftragen von Schadensanierungsfirmen möglichst gering gehalten werden.

Das Gebäude darf erst nach ausdrücklicher Genehmigung durch die Feuerwehr und durch die Leitungskräfte betreten werden.

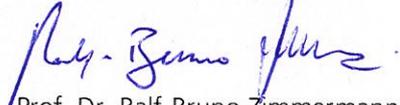
Durch den Brand sind gefährliche Stoffe freigesetzt worden. Daher sollte die Brandstelle nicht ohne Schutzkleidung und Atemschutz betreten werden.

Die eingesetzten Melde- und Löschvorrichtungen müssen nach Gebrauch wieder unverzüglich zum Einsatz vorbereitet und durch geeignetes Fachpersonal, brandschutztechnisch und sicherheitstechnisch überprüft werden.

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel sind vor Wiederinbetriebnahme nach einem Brand durch geeignetes Fachpersonal einer Prüfung auf Betriebssicherheit zu unterziehen.

Die Brandschutzordnung tritt mit Wirkung vom 01. November 2016 in Kraft.

Berlin, 14. März 2017

  
Prof. Dr. Ralf-Bruno Zimmermann  
Präsident